

staatlicher Einrichtungen für Schäden, die einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum durch Mitarbeiter oder Beauftragte staatlicher Organe oder staatlicher Einrichtungen in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig zugefügt werden. Die S. dient der Sicherung der Grundrechte der Bürger und ihres persönlichen Eigentums vor rechtswidrigen Handlungen. Die Verantwortung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen für die volle Übereinstimmung der Tätigkeit ihrer Mitarbeiter mit der -> *sozialistischen Gesetzlichkeit* schließt die Haftung für Schäden ein, die Bürgern durch ungesetzliche Maßnahmen einzelner Mitarbeiter entstehen. Voraussetzung der S. ist rechtswidrige Schädenszufügung, entweder an der Person eines Bürgers (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit) oder an seinem persönlichen Eigentum, verursacht durch Mitarbeiter oder Beauftragte staatlicher Organe oder Einrichtungen in Ausübung staatlicher Tätigkeit. S. tritt nicht ein, wenn staatliche Organe oder Einrichtungen in Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit, als Subjekte von Zivil-, Wirtschafts- oder Arbeitsrechtsverhältnissen handeln. Für die S. gilt das Prinzip der objektiven materiellen Verantwortlichkeit (Verursachensprinzip), sie ist eine objektive Haftung. Demzufolge ist auch kein Schuldnachweis für die schadensverursachende rechtswidrige Tätigkeit eines Mitarbeiters oder Beauftragten des staatlichen Organs erforderlich, um S. zu begründen. Es wird auch für Schäden haftet, die unverschuldet herbeigeführt wurden. Treten Schäden in rechtmäßiger Ausübung staatlicher Tätigkeit ein, ist keine S. begründet. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten; sein Umfang bestimmt sich nach zivilrechtlichen Vorschriften. Das ersatzpflichtige staatliche Organ oder die staatliche Einrichtung kann den Schaden auch durch Wiederherstellung des Zustandes, der vor dem Scha-

densfall bestanden hat, ausgleichen. Der Schadensersatzanspruch verjährt innerhalb eines Jahres. Für den Bürger besteht die Pflicht zur Abwendung des Schadens. Er hat alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um einen Schaden zu verhindern oder zu mindern. Verletzt er diese Pflicht schuldhaft, so wird die Haftung des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung entsprechend eingeschränkt oder ausgeschlossen. Der Schadensersatzanspruch aus der S. ist grundsätzlich auf dem Verwaltungsweg bei dem staatlichen Organ oder der staatlichen Einrichtung zu beantragen, durch deren Mitarbeiter oder Beauftragten der Schaden verursacht wurde. Es handelt sich um einen staats- und verwaltungsrechtlichen Vermögensanspruch, nicht um einen zivilrechtlichen. Demzufolge ist der Gerichtsweg nicht zulässig. Über Grund und Höhe des Schadensersatzanspruches entscheidet der Leiter des zuständigen staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung. Die gesetzliche Regelung der S. dient der Vertiefung des Vertrauens der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat, der weiteren Festigung des Verantwortungsbewußtseins der Mitarbeiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen sowie der Qualifizierung der staatlichen Tätigkeit.

Staatshaushalt: wesentlicher Bestandteil der sozialistischen Finanzen, mit dessen Hilfe durch Bildung, Verteilung und Verwendung zentralisierter gesellschaftlicher Geldfonds die Funktionen des sozialistischen Staates realisiert werden. Der S. dient damit der weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität. Der S. umfaßt